

Planansätze an Abgaben (laut Finanzplan und haushaltswirksam) sofort auf die ihnen unterstellten Betriebe aufzuteilen und die Planansätze hauptverwaltungs- bzw. kapitelweise (laut Nomenklatur der Direktive für die Aufstellung des Staatshaushaltsplanes 1955; beim Handel je DHZ) zusammengefaßt und nach Bezirken und Kreisen gegliedert dem Ministerium der Finanzen — Abgabenverwaltung — bis spätestens 30. Juni 1955 vorzulegen.

§ 3 %

Neubeschaffungen in den staatlichen Verwaltungen und Einrichtungen dürfen nur im Rahmen der im Plan für Neubeschaffungen bereitgestellten Mittel erfolgen. Zusätzliche Neubeschaffungen aus den Mitteln für Werterhaltung, durch die Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 37 Absätze 3 und 6 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung, aus der Haushaltsreserve und aus Mehreinnahmen und Einsparungen sind nicht zulässig.

§ 4

(1) In den Haushaltsplänen der Ministerien und Staatssekretariate m. e. G. sowie der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind innerhalb eines Kapitels bzw. Unterkapitels im Einzelplan die Sachkonten der Sachkontengruppen 55 und 75* innerhalb der Sachkontengruppe und zwischen beiden Sachkontengruppen deckungsfähig. Hierbei dürfen die bei den Sachkonten 554 und 754 — Arbeitsschutzbekleidung — geplanten Mittel nicht vermindert werden.

Ferner sind die Sachkonten der Sachkontengruppe 68 innerhalb der Sachkontengruppe deckungsfähig.

(2) Die für Werterhaltung geplanten Mittel sind in den Haushaltsplänen der Räte der Bezirke, Kreise und der Gemeinden über 2000 Einwohner innerhalb eines Aufgabenbereiches eines Einzelplanes deckungsfähig.

In den Gemeinden bis 2000 Einwohner sind die für Werterhaltung geplanten Mittel ohne Beschränkung auf die Aufgabenbereiche und Einzelpläne deckungsfähig.

(3) Die für Neubeschaffungen nicht verbrauchten Mittel dürfen innerhalb des Kapitels bzw. Unterkapitels für Werterhaltungsmaßnahmen verwendet werden.

(4) In den Haushaltsplänen der Räte der Bezirke, Kreise und Gemeinden sind die Lohnfonds (Sachkonten 500 und 501) im Aufgabenbereich 0/1 innerhalb des gesamten Aufgabenbereiches gegenseitig deckungsfähig. Gleichfalls sind im Aufgabenbereich 0/1 die Sachkonten 530 untereinander deckungsfähig.

(5) Die Anwendung der in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Deckungsfähigkeit bedarf jeweils der Zustimmung des Ministers bzw. Staatssekretärs m. e. G. bzw. des Leiters der Fachabteilung oder der Einrichtung. Die Deckungsfähigkeit darf mit Ausnahme des Abs. 3 nur dann angewendet werden, wenn die im Volkswirtschaftsplan bzw. Staatshaushaltsplan vorgesehenen Aufgaben trotzdem erfüllt werden. §

§ 5

Die für die Durchführung eines Einzelplanes Verantwortlichen und Verfügungsberechtigten sind berechtigt, in notwendigen Fällen unter Beachtung von § 37 Abs. 7 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung,

a) Haushaltsmittel innerhalb einer Einrichtung im Kapitel oder Unterkapitel bis zu einer Erhöhung des Planansatzes im Sachkonto um 20 % zu übertragen,

b) Haushaltsmittel von einer nachgeordneten Einrichtung auf eine andere gleichartige Einrichtung zu übertragen (Einrichtungen, die im gleichen Kapitel geplant sind), wenn vom Sachkonto eines Unterkapitels auf das gleiche Sachkonto eines anderen Unterkapitels übertragen wird.

§ 6

(1) Als Mehreinnahmen und Haushaltseinsparungen im Sinne des § 37 Abs. 8 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung können im Jahre 1955 für zusätzliche Haushaltsausgaben verwendet werden:

- a) Mehreinnahmen aus den Anteilen an Steuern von der privaten Wirtschaft, von den Werk tätigen, von den übrigen Genossenschaften und aus MTS-Einnahmen,
- b) Mehreinnahmen aus Gemeindesteuern und Bodenreformübernahmebeiträgen,
- c) überplanmäßige Einnahmen an Nettogewinnen,
- d) überplanmäßige Einnahmen aus Umlaufmittelabführungen, die auf Erhöhung der Umlaufgeschwindigkeit des Umlaufmittelfonds in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft beruhen,
- e) Einsparungen von planmäßigen Umlaufmittelzuführungen und Stützungen, sofern der Produktions- bzw. Leistungsplan erfüllt wird,
- f) Einsparungen durch freiwillige Hilfe der Bevölkerung bei der Erfüllung des Planes der Entrümmung,
- g) Einsparungen, die sich aus der freiwilligen Mithilfe der Bevölkerung bei der Durchführung von im Plan der Werterhaltung vorgesehenen Hauptinstandsetzungen und von Instandsetzungsarbeiten ergeben,
- h) Einsparungen an Verwaltungskosten (Sachkontenklasse 5 im Aufgabenbereich 0/1). Hierbei ist von den durch die Registrierorgane bestätigten Beträgen auszugehen,
 - i) 50 % der über- bzw. außerplanmäßig vereinnahmten Erstattungsbeträge gemäß Anordnung vom 28. Oktober 1954 über die Abgabe und den Verkauf beweglicher Vermögensgegenstände durch Organe der staatlichen Verwaltung und deren Einrichtungen (ZBl. S. 544),
 - k) 50 % des im Haushalt der Gemeinden zu vereinnahmenden Baranteils aus dem Verkauf volkseigener Eigenheime und Siedlungshäuser (GBI. I 1955 S. 159).

(2) Den Räten der Bezirke, Kreise und Gemeinden bleibt es überlassen, den einzelnen Einrichtungen die von den Einrichtungen erzielten Mehreinnahmen und Einsparungen, soweit sie unter Abs. 1 fallen, teilweise für zusätzliche Ausgaben zur Verfügung zu stellen.

(3) Mehreinnahmen und Einsparungen gemäß Abs. 1 dürfen für zusätzliche Investitionen verwendet werden, wenn

- a) der volle Wertumfang des Einzelvorhabens 100 000 DM nicht übersteigt;
- b) es sich bei den zusätzlichen Investitionen um ein in sich geschlossenes Einzelvorhaben handelt und der bereitzustellende Betrag für die Durchführung des gesamten Einzelvorhabens ausreicht;
- c) für das Investitionsvorhaben, soweit erforderlich, ein bestätigtes Projekt vorliegt;
- d) das Vorhaben bis zum Jahresende fertiggestellt wird;